



HVBG

HVBG-Info 08/1983 vom 18.08.1983, S. 0023 - 0027, DOK 318:543.1/017-BSG

**Versicherungsrechtliche Beurteilung von  
Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH - BSG-Urteile vom  
24.06.1982 - 12 RK 43/81 - und - 12 RK 45/80**

Orientierungssatz:

(BSG-Urteil vom 24.06.1982 - 12 RK 43/81)

Versicherungspflicht - Gesellschafter-Geschäftsführer - Beirat  
einer GmbH:

1. Geschäftsführer einer GmbH, die zugleich Gesellschafter sind, stehen dann in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn sie aufgrund des Umfangs ihrer Kapitalbeteiligung ihnen nicht genehme Weisungen des Dienstberechtigten verhindern können (vgl. zuletzt BSG-Urteil vom 31.07.1974 - 12 RK 26/72 - = BSGE 38, 53, 57).
2. Eine mit der Errichtung eines weisungsbefugten Beirats verbundene Einschränkung des Einflusses der Gesellschafter-Geschäftsführer ist noch nicht so erheblich, daß dadurch eine Abhängigkeit i.S. eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses entsteht.

Orientierungssatz:

(BSG-Urteil vom 24.06.1982 - 12 RK 45/80)

Versicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern:

Ob die Geschäftsführer einer GmbH deren Gesellschaftern gegenüber persönlich abhängig sind, ist nicht allein danach zu beurteilen, inwieweit sie an Entscheidungen der Gesellschafter gebunden sind, die den Inhalt ihrer Geschäftsführertätigkeit betreffen.

Wesentlicher ist - auch für die Frage nach dem "Gesamtbild" der Geschäftsführertätigkeit -, ob der äußere Rahmen dieser Tätigkeit, insbesondere was Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung betrifft, durch einseitige Weisungen der Gesellschafter geregelt wird oder geregelt werden kann (vgl. BSG-Urteil vom 13.12.1960 - 3 RK 2/56 - = BSGE 13, 196, 201).

Insofern kommt es wiederum nicht so sehr auf den Wortlaut der einschlägigen Regelungen im Gesellschafts- und/oder im Anstellungsvertrag an, sondern vor allem auf die praktische Durchführung dieser Regelungen im Leben der Gesellschaft.

Im übrigen ist die Frage der Weisungsgebundenheit und damit der Versicherungspflicht von Geschäftsführern einer GmbH unterschiedlich zu beantworten, je nachdem, ob diese zugleich Gesellschafter der GmbH sind (Gesellschafter-Geschäftsführer) oder als Fremd-Geschäftsführer von außen kommen.

